

Satzung des Automobil- und Motorsport - Club Krefeld 1921 e.V.

Ortsclub des ADAC

Stand 03/2015



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 7. Februar 1921 gegründete Verein führt den Namen "Automobil- und Motorsport-Club Krefeld 1921 e.V." und ist eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Krefeld.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.
- (5) Der Verein bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von mindestens 20 ADAC-Mitgliedern
- (6) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Wahrung der Interessen des Motorsports,
 - b. der örtliche Zusammenschluss der Mitglieder auf motorsportlicher und gesellschaftlicher Grundlage und die Organisation und Durchführung von Motorsportveranstaltungen,
 - c. die Zusammenarbeit mit den Verkehrsbehörden und anderen Institutionen, die dem Verkehr dienen.
- (5) Der Verein betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e. V. sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.
- (6) Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und/oder des ADAC e. V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als "Mitglieder" keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vermögensverwaltung

- (1) Jede Einnahme oder Ausgabe ist mit fortlaufend nummerierten Belegen nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mindestens einmal jährlich hat eine angekündigte Kassenprüfung durch mindestens eine/n der gewählten Kassenprüfer/innen stattzufinden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben; ein Aufnahmeantrag muss beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
- (6) Mitglieder des Vereins sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben
 - a. wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Satzung des Vereins verstößt;
 - b. die Interessen des Clubs eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen;
 - c. wenn ein Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - d. die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC e. V. oder des zuständigen ADAC Regionalclubs notwendig erscheint.
- (4) Die Streichung nach (3) d. darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des zuständigen ADAC-Regionalclubs ausgesprochen werden.
- (5) Für eine Beschlussfassung über einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Das Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen werden soll, soll Gelegenheit erhalten, sich zu dem Ausschlussantrag gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mit-

gliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ordentliche Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können werden:
 - a. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
 - b. Nichtmitglieder, die sich in überdurchschnittlichem Maße dem Zweck des Vereins auch außerhalb des Vereins verdient gemacht haben.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.

§ 8 Beitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Der Club ist befugt, zur Bestreitung seiner Auslagen Aufnahmegebühren und Beiträge zu erheben, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der beim Vorstand gestellt werden muss, können einzelne Mitglieder für einen befristeten Zeitraum von der Beitragszahlung teilweise befreit werden.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds abgesandt worden ist.
- (4) Der Vorstand des zuständigen ADAC-Regionalclub ist unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- (5) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Bericht der Kassenprüfung,
 - c. Feststellung der Stimmliste,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Neuwahlen,

- f. Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich vorliegen
 - (7) Beschlüsse dürfen nur über Sachverhalte gefasst werden, die als Punkte in der Tagesordnung aufgeführt sind.
 - (8) Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung wählen nur die ADAC Mitglieder des Vereins die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein.
 - (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 - (10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jugendliche vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig. 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a. über Satzungsänderungen
 - b. über die Abwahl des Vorstandes.
 - (11) Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge das Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - (12) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (13) Bei Satzungsänderungen sind die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
 - (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einberufung erfolgt:
 - a. durch den vertretungsberechtigten Vorstand
 - b. auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten haben.
 - c. auf Antrag des Präsidiums des ADAC oder des Vorstands des zuständigen ADAC-Regionalclubs.
 - (15) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Dem Regionalclub Vorstand ist das Protokoll innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
 - (16) Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - (17) Ausgenommen vom Teilnahmerecht nach (14) sind diejenigen Veranstaltungs- und Sitzungszeiten, in denen über personenbezogene oder sensible vereinsinterne Themen gesprochen wird, jedoch nicht ein Vereinsausschluss nach §5 (3) d

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zum erweiterten Vorstand zählen der/die Schatzmeister/in und der/die Sportwart/in.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Auf Antrag ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist Personalunion unzulässig. Innerhalb des erweiterten Vorstandes ist Personalunion zulässig, ebenso zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.
- (5) Vertretungsberechtigt ist der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer.
- (6) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (11) Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

§ 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die ordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Sportwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- (5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München

oder an eine andere gemeinnützige Organisation im ADAC zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

- (4) Die unter (3) genannten Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.